Vertragsgestaltung im IT-Bereich [WIP] Wintersemester 2024/25



Alle Angaben ohne Gewähr. Keine Garantie auf Vollständigkeit oder Richtigkeit.

1	Vert	tragsschluss und Vertragstypen
	1.1	Vertragstypen
		1.1.1 Kaufvertrag
		1.1.2 Werkvertrag
		1.1.3 Dienstvertrag
		1.1.4 Mietvertrag
		1.1.5 Werklieferungsvertrag
	1.2	Vertragstypen im IT-Recht
		1.2.1 Grundfrage: Was ist Software?
2	Leis	tungsstörungsrecht, Haftung
	2.1	Leistungsstörungen
		2.1.1 Mangel
		2.1.2 Verzug
		2.1.3 Unmöglichkeit
	2.2	Haftung, Gewährleistung und Garantie
		2.2.1 Produzentenhaftung
		2.2.2 Produkthaftung
3	Allg	emeine Geschäftsbedingungen
	3.1	Einbeziehung von AGB in den Vertrag
	3.2	Unwirksamkeit von AGB-Klauseln
		3.2.1 Inhaltskontrolle
		3.2.2 Klauselverbote
		3.2.3 Überraschende Klauseln
	3.3	Besonderheiten zwischen Unternehmern

Vertragsgestaltung im IT-Bereich [WIP] Wintersemester 2024/25

1 Vertragsschluss und Vertragstypen

1.1 Vertragstypen

Um den Vertragstyp eines Vertrages zu bestimmen, muss folgendes geprüft werden:

- 1. Was sind die essentialia negotii (wesentlichen Vertragsbestandteile)
- 2. Welche Form muss der Vertrag haben?
- 3. Wie endet der Vertrag?

1.1.1 Kaufvertrag

Bei einem Kaufvertrag gemäß §§ 433 ff. BGB einigen sich die Parteien über die Übereignung eines Kaufgegenstandes und die Höhe eines Kaufpreises. Bei einer Leistungsstörung (z.B. Mangelhafte Leistung gemäß § 437 BGB) hat der Käufer gewisse Rechte.

1.1.2 Werkvertrag

Der Werkvertrag gemäß §§ 631 ff. BGB wird für die Herstellung eines Werkes geschlossen, hierbei ist der Erfolg geschuldet. Bei mangelhafter Leistung hat der Besteller ebenfalls gemäß § 634 BGB gewisse Rechte.

1.1.3 Dienstvertrag

Bei einem Dienstvertrag gemäß §§ 611 ff. BGB verpflichtet sich eine Partei zur Leistung von Diensten gegen Vergütung. Hierbei ist kein Erfolg geschuldet. Es gibt keine besonderen Regelungen bei Leistungsstörungen.

1.1.4 Mietvertrag

Der Mietvertrag gemäß §§ 535 ff. BGB regelt die entgeltliche Überlassung von Sachen. Bei mangelhafter Leistung hat der Mieter gemäß § 536 BGB gewisse Rechte.

1.1.5 Werklieferungsvertrag

Der Werklieferungsvertrag gemäß § 650 BGB wird zur Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen geschlossen. Gemäß § 650 Abs. 1 BGB wird das Kaufvertragsrecht angewendet.

1.2 Vertragstypen im IT-Recht

IT-Verträge können unter anderem über Standardsoftware, Individualsoftware, Pflege von Hard- und Software, Software as a Service, Open Source Software und Lizenzen geschlossen werden. Für die unterschiedlichen Vertragstypen ergeben sich Unterschiede, z.B. im Hinblick auf Gewährleistungsansprüche. Daher stellt sich die Frage nach der Einordnung in die existierenden Vertragstypen.

1.2.1 Grundfrage: Was ist Software?

Bei **Software** handelt es sich nach geltender Rechtssprechung um das **Programm** sowie die zugehörige **Dokumentation**. Für die verschiedenen Vertragsverhältnisse kommen folgende Vertragstypen in Betracht:

• **Standartsoftware** (Software, die nicht speziell für die Bedürfnisse des Kunden hergestellt wurde, kann aber für ihn angepasst worden sein):

Vertragsgestaltung im IT-Bereich [WIP]

- Wintersemester 2024/25
 - typischerweise: **Kaufvertrag** (bei Überlassung auf Dauer gegen Entgelt)
 - wenn weitere Anpassungsleistungen vereinbart wurden, kann es sich um einen Werkvertrag handeln
 - Individualsoftware (Speziell auf die Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Software):
 - typischerweise: Werkvertrag (Schwerpunkt liegt auf dem individuell vereinbarten Werk)
 - **Pflegeverträge** (Anpassung und Fehlerbeseitigung an einer Software):
 - typischerweise: Dienstvertrag (kein Erfolg geschuldet)
 - für Updates und Upgrades: Kaufvertrag
 - bei Instandsetzung: Werkvertrag
 - **Software as a Service** (Software wird online auf Zeit bereitgestellt):
 - typischerweise: Mietvertrag
 - **Open Source Software** (Software, die kostenfrei unter einer Open Source Lizenz veröffentlicht wurde):
 - typischerweise: **Schenkungsvertrag** (die meisten Gewährleistungsansprüche entfallen)
 - bei Einbindung in kostenpflichtiges Gesamtprodukt: Kaufvertrag

2 Leistungsstörungsrecht, Haftung

2.1 Leistungsstörungen

2.1.1 Mangel

Ein Mangel (§ 434 BGB) liegt vor, wenn die Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit abweicht:

- Subjektiv (§ 434 Abs. 2 BGB): Wenn sie sich für die im Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet
- Objektiv (§ 434 Abs. 3 BGB): Wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet

2.1.2 Verzug

Ein Verzug (§ 286 BGB) liegt vor, wenn eine Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht wird. Der Gläubiger hat Anspruch auf Schadensersatz, der durch den Verzug entstanden ist.

2.1.3 Unmöglichkeit

Eine **Unmöglichkeit** (§ 275 BGB) liegt vor, wenn für den Schuldner die Leistungserbringung tatsächlich, praktisch oder persönlich unmöglich ist:

- Tatsächliche Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB)
- Praktische (faktische) Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 2 BGB): Aufwand im groben Missverhältnis zur Leistung
- Persönliche Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 3 BGB): Bei Unzumutbarkeit

2.2 Haftung, Gewährleistung und Garantie

2.2.1 Produzentenhaftung

Die Verpflichtung, ein Produkt so zu produzieren, dass fremde Rechtsgüter dadurch nicht verletzt werden, ergibt sich aus § 823 BGB. Bei Verletzung entsteht ein Schadensersatzanspruch.

Vertragsgestaltung im IT-Bereich [WIP] Wintersemester 2024/25



2.2.2 Produkthaftung

Die Haftung für ein Produkt, das nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände erwartet werden kann, ist im **Produkthaftungsgesetz** geregelt. Folgende Anspruchsvoraussetzungen sind zu beachten:

- 1. Es muss ein Fehler gemäß § 3 ProdHaftG vorliegen
- 2. Die Verletzungshandlung muss gemäß § 1 Abs. 1 ProdHaftG in Form einer Tötung, einer Körper-/Gesundheitsverletzung oder einer Sachbeschädigung an einer anderen Sache erfolgt sein (Vermögensschäden zählen nicht!)
- 3. Der Schaden muss auf den Produktfehler zurückzuführen sein

3 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind gemäß §§ 305 ff. BGB alle

- für eine Vielzahl von Verträgen
- vorformulierte Vertragsbedingungen
- die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt

3.1 Einbeziehung von AGB in den Vertrag

AGB werden gemäß § 305 Abs. 2 BGB nur dann Teil des Vertrags, wenn bei Vertragsschluss

- ausdrücklich auf sie hingewiesen wurde
- eine zumutbare Möglichkeit zur Kenntnisnahme bestand
- die andere Partei (ausdrücklich oder konkludent) einverstanden ist

3.2 Unwirksamkeit von AGB-Klauseln

3.2.1 Inhaltskontrolle

Gemäß § 307 Abs. 1 BGB (Generalklausel) sind AGB-Klauseln unwirksam, wenn sie einen Vertragspartner unangemessen benachteiligen. Dies gilt auch, wenn die Bestimmungen nicht klar und verständlich sind.

3.2.2 Klauselverbote

§ 309 BGB beschreibt Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit, diese sind immer unwirksam. Bei Klauselverboten mit Wertungsmöglichkeit (§ 308 BGB) ist eine Interessenabwägung notwendig.

3.2.3 Überraschende Klauseln

Uberraschende Klauseln werden gemäß § 305c BGB nicht Vertragsbestandteil.

3.3 Besonderheiten zwischen Unternehmern

Für Verträge zwischen Unternehmern ergeben sich besondere Regelungen. Gemäß § 310 Abs. 1 BGB gelten die Klauselverbote nur eingeschränkt, auch die Regelungen für die Einbeziehung von AGB in den Vertrag finden keine Anwendung.